

ten Modelle mit den wichtigsten Ergebnissen der Umfrage konfrontiert werden.

III. Die wichtigsten Ergebnisse der Befragung

Zum Thema „Priestermangel“ zeigt die Befragung, daß die Priester die Erteilung von Religionsunterricht und die Erledigung von Verwaltungsarbeiten als besonders belastend empfinden. Aus verschiedenen Tabellen, die hier nicht wiedergegeben werden können, geht hervor, daß der Anteil der nicht spezifisch priesterlichen Funktionen am Arbeitstag des Priesters relativ hoch ist. Hier zeigen sich Möglichkeiten für den Einsatz von Laien zur Einführung von Kooperation und Spezialisierung, wie sie in beiden Modellen vorgeschlagen wurden.

Wie sehr sich das Bistum Aachen mit der Schaffung von Pastoralverbänden auf dem richtigen Wege befindet, wird durch die Daten der Grundlagenstudie verdeutlicht. Zwar zeigen die Ergebnisse, daß man eine noch wirksamere Arbeit der Pastoralverbände für möglich hält, als es dem gegenwärtigen status quo entspricht. Das gilt vor allem für die Arbeit an den Zielgruppen. Im großen und ganzen ist man jedoch mit der Einrichtung der Pastoralverbände zufrieden und hält sogar (33 von 48 Befragten) eine Ausweitung ihrer Kompetenzen für nützlich.

Bei der Einschätzung der Ergebnisse zu Vorstellungen des Alternativmodells im Vergleich zu den eingeführten Pastoralverbänden muß berücksichtigt werden, daß das neue Modell nur kurz dargestellt werden konnte, während den Befragten das bisherige Modell schon seit zwei Jahren aus der Praxis vertraut war. Vorgelegt wurde eine Frage zur Errichtung von „Personalgemeinden“ als lebendigen Gemeinschaften von Gläubigen, die an keine territorialen Grenzen und keine bestimmten Organisationsformen gebunden sind. Bedenken gegen die „Gemeinde“ haben 21 von 48 Befragten, wobei sie vor allem auf die „Gefahr für die Einheit“ und „mangelnde Praktikabilität“ verweisen. Sodann wurde nach den Bedingungen für die Stellung des Priesters im Pastoralverband gefragt. Als wichtig nannten die Befragten die Selbständigkeit des einzelnen Priesters in seinem Amtsbereich, die kollegiale Leitung und Planung der Arbeit und die eindeutige Festlegung der Zuständigkeiten.

Das Thema Verfügungsrecht des einzelnen Priesters über finanzielle Mittel für seine Arbeit scheint dagegen die befragten Priester nur in geringerem Maße zu bewegen.

Ein Leitungskollegium wird von 43 der 48 Befragten der Leitung durch eine Einzelperson vorgezogen. Von den 43, die sich für ein Kollegium entschieden haben, sind 39 der Meinung, daß dieses Kollegium aus Priestern und Nichtpriestern bestehen soll, 37 der 39 hierfür Votierenden sind der Meinung, daß alle Mitglieder – also auch die Laien – gleichberechtigt sein sollen. 22 von 48 Befragten sind außerdem der Meinung, daß der Leiter des Pastoralverbandes (Vorsitzender des Kollegiums) auch ein Laie sein könnte.

Mit diesen Ergebnissen scheint sich die Mehrheit der Priester für eine Form der Leitung des Pastoralverbandes entschieden zu haben, die die hauptamtlich beschäftigten Laien gleichberechtigt miteinbezieht. Für die im Alternativmodell vorgeschlagene deutlichere Heraushebung der Priester in der Leitungsfunktion auf Grund ihres Weihestatus scheint man unter den Befragten wenig Verständnis zu haben. Ob sich hier eine tiefgehende Statusunsicherheit des Priesters ausdrückt, der im Rahmen des neugeschaffenen Pastoralverbandes für sich keine ihm vorbehaltenen Funktionen zu fordern wagt, oder ob der Priester den hauptamtlich in der Seelsorge mitarbeitenden Laien wegen der Ähnlichkeit der übernommenen Aufgaben den Klerikern gleichstellt, kann hier nur als Frage stehenbleiben.

M. F. Xaver Janssen

Beichte vor der Erstkommunion

Ein kritischer Vergleich des Kommuniondekrets Pius X. und der Erklärung der Sakramenten- und Kleruskongregation

Der folgende Beitrag eines Pfarrers ist aus brennender Sorge um die pastorale Situation und Wirksamkeit der Kirche geschrieben. Es geht ihm darum, daß auch die römischen Kongregationen die Kollegialität etwas ern-

ster nehmen, sich über Erkenntnisse der anthropologischen Wissenschaften nicht zu leicht hinwegsetzen und die Dekrete von Konzilien und Päpsten dem Buchstaben und dem Geist getreu interpretieren und anwenden mögen. In seiner sorgfältigen Analyse sucht Pfarrer Janssen zu beweisen, daß sich die Erklärung der Sakramenten- und Kleruskongregation mit ihrer Forderung nach verpflichtender Erstbeichte vor der Erstkommunion zu Unrecht auf Pius X. stützt, da es diesem gerade nicht um neue Verpflichtungen, sondern um größere Freiheit und um die Eröffnung seelsorglicher Möglichkeiten gegangen ist. Ergebnis dieser kritischen Ausführungen ist der Appell an die Bischofskonferenzen und an die zuständige römische Kongregation, diese Erklärung zurückzunehmen. red

Die gemeinsame Erklärung der Klerus- und Sakramentenkongregation über die verpflichtende Beichte vor der Erstkommunion wird für viele Gläubige und Priester Probleme schaffen. Zuerst wegen der Art und Weise, in der die Erklärung zustande kam, dann wegen der Argumente, mit denen sie begründet, und schließlich wegen der Verbindlichkeit, mit der sie belegt wurde. Im Hinblick auf das geringe Gewicht und die wesentliche Unverbindlichkeit der Materie muß dies wohl als ein ungewöhnlicher Vorgang bezeichnet werden. Schon sind harte Worte gefallen über die Unwahrhaftigkeit der in der Erklärung enthaltenen Aussage, daß „die Wünsche der Bischöfe berücksichtigt wurden“, nachdem feststeht, daß mindestens die „betroffenen“ Bischöfe, u. a. die deutschen, nicht konsultiert worden sind.

Wenn das römische „Allgemeine katechistische Direktorium“ von den Bischöfen verlangte, daß sie nicht bei einer vom Direktorium abweichenden Praxis bleiben würden, „ohne sich vorher mit dem heiligen Stuhl ins Benehmen zu setzen und in einem Geiste mit demselben heiligen Stuhl, der sie gern anhören wird, zu handeln“, so hätte man wenigstens, im Geiste der konziliaren Kollegialität, erwarten dürfen, daß die kurialen Behörden sich vor ihren Entscheidungen in gleicher Weise mit den betroffenen Bischofskonferenzen ins Benehmen

setzen würden. Der einfache Gläubige muß sich doch wohl fragen, was dies doch für ein heiliger Stuhl sei, der in einer derartig herablassenden Art und Weise seine Bereitschaft verkündet, die Bischofskonferenzen „anzuhören“, aber zudem dieselben Bischofskonferenzen von vornherein auffordert, „in einem Geiste“ mit ihm zu handeln. Wenn dieser heilige Stuhl es dann nicht nötig findet, sich mit den Bischöfen und den Bischofskonferenzen ins Benehmen zu setzen, sie nicht anhört und auch gar nicht versucht, selber in einem Geiste mit ihnen zu handeln, wer sollte sich dann aufregen, wenn jemand die römische Kirche eine „Herrenkirche“ nennt? Solch autoritäres Verfahren ist fatal für den Geist der Brüderlichkeit und Gemeinschaft, nicht nur zwischen Rom und den Ortskirchen, sondern auch bei denen, die an erster Stelle von der Erklärung betroffen sind: die Seelsorger und Eltern.

Widerspruch zur modernen Kinderpsychologie

Fatal ist die kuriale Erklärung auch noch aus einem anderen Grunde. Sie beweist nämlich, daß die römische Kurie ihre Grenzen nicht immer richtig einzuschätzen weiß. Auf Grund ihrer religiösen Autorität stellt sie Verbindlichkeiten auf, die sich nur auf Grund von Ergebnissen der profanen Wissenschaft rechtfertigen lassen und daher außerhalb ihrer religiösen Autorität liegen. Wenngleich sich die Erklärung nicht direkt über das Alter, in welchem ein Kind zur Erstkommunion und Erstbeichte fähig ist, ausspricht, so impliziert doch die Forderung, daß die Erstbeichte vor der Erstkommunion stattfinden soll, eine Auffassung über die geistige Entwicklung des Kindes, die mit der modernen Kinderpsychologie und Erziehungswissenschaft im Widerspruch steht.

Seit Galilei haben die kirchlichen Autoritäten schon einiges gelernt. In naturwissenschaftlichen Fragen werden, abgesehen von einigen biblischen Apriorismen, keine verbindlichen Aussagen mehr gemacht. Anders liegt der Fall bei den Geisteswissenschaften. Die Philosophie gehört, als „ancilla theologiae“ vereinnahmt, noch völlig zur Domäne der Glaubenslehre. Ähnlich, wenngleich in geringerem Maße, behauptet sich die kirch-

liche Autorität auf dem Gebiete der Bildung, Erziehung und Psychologie, öfters auf Grund ihrer „jahrhundertelangen Erfahrung“. „Wir können der Erziehungsweisheit der Kirche schon trauen“, schreibt ein Kommentator des Dekrets „Quam singulari“¹. Aber gerade die Notwendigkeit jenes Dekrets beweist, daß auch die Erziehungsweise der Kirche ihre Mängel hat. Trotz dieser „Erziehungsweisheit“ der Kirche wurden nämlich über Jahrhunderte hinaus die Gläubigen und das ganze Volk Gottes vom heiligen Mahl, das Christus ihm geschenkt hat, ferngehalten und dieses wurde zur Privatdomäne des Klerus gemacht. Und gerade weil infolge dieser Entwicklung die Teilnahme an diesem Gastmahl sogar den Kindern untersagt blieb, mußte durch die Kommuniondekrete Papst Pius' X. in dieser spezifisch religiösen Angelegenheit korrigiert werden. Es kann darum auch niemand wundern, daß obengenannter Kommentator feststellt, daß sich „in den 47 Jahren, die seit dem Dekret vergangen sind, vieles in der Praxis der Erstkommunion geändert hat“².

Dies ist verständlich, denn es handelt sich hier nicht um neue theologische Gegebenheiten, sondern nur um die Anwendung pastoral-psychologischer Prinzipien. Über die Theologie der Erstkommunion und Erstbeichte gibt es keine Streitigkeiten. Jeder Theologe weiß, daß jedes getaufte Kind fähig und berechtigt ist, die heilige Kommunion zu empfangen. Jeder Theologe weiß, daß kein Kind zu einer vorhergehenden Beichte verpflichtet ist, es sei denn, es handle sich um eine schwere Sünde. Jeder Theologe weiß, daß sogar die vom IV. Laterankonzil festgelegte Verpflichtung der jährlichen Beichte nur Geltung hat, falls eine schwere Sünde vorliegt.

¹ P. M. Weihmann, Die rechtzeitige Erstkommunion und häufige Kommunion der Kinder. Referat auf der Diözesansynode von Speyer am 1. und 2. Oktober 1957, in: „Priester und Eucharistie“ (1957/58), hier als Sonderdruck des Emmanuel-Verlags, Rottweil, S. 20. Dekret „Quam singulari“ von Papst Pius X., hier zitiert nach einer Übersetzung vom Emmanuel-Verlag, Rottweil 1953, zusammen mit dem Kommentar und Katechismusschema des Sekretärs der Sakramentenkongregation, Dominikus Kardinal Jorio, und einem Geleitwort des Kardinal-Staatssekretärs Pietro Gasparri aus dem Jahre 1928, S. 1, 3. Regel von unten. Alle übrigen Zitate aus dem Dekret „Quam singulari“ sind dieser Übersetzung entnommen. Die „Erklärung der Sakramenten- und Kleruskongregation“ vom 24. Mai 1973 wird hier zitiert nach der Übersetzung im „Klerusblatt“ vom 15. August 1973.

² Dekret S. 2, 10. Regel von oben; Weihmann, a. a. O. 1.

Fehlender Respekt vor der Freiheit – Widerspruch zu päpstlichem Dekret

Wenn dann die Kirche ihre Gläubigen und auch die Kinder trotzdem öfters zur – unvollständigen – Beichte und Kommunion führen will, weil schließlich diese Sakramente für jeden Christen ständige Quellen des Heils sind, so soll dies mit größter Behutsamkeit und Ehrfurcht vor der christlichen Freiheit getan werden. Hiermit sind wir schon auf dem Gebiet der kirchlichen Pastoral. Gerade an Respekt vor der christlichen Freiheit hat die Kirche es fehlen lassen, und das Dekret von Papst Pius X. „Quam singulari“ hatte keinen anderen Sinn, als diesen Respekt wieder herzustellen.

Gerade in bezug auf die Bestimmungen des IV. Laterankonzils über die verpflichtend geforderte Beichte und Kommunion, sagt der Papst, „schlichen sich mit der Zeit nicht wenige Irrtümer und Mißbräuche ein . . . Unter dem Vorwand, die Würde des erhabenen Sakramentes zu wahren, wurden die Gläubigen von demselben ferngehalten . . . Schäden, die von jenen verursacht werden, die auf einer ganz besonderen, über Gebühr hinausreichenden Vorbereitung zur ersten hl. Kommunion bestehen, ohne sich vielleicht dessen bewußt zu werden, daß solche Ansichten von den Irrtümern der Jansenisten herrühren“³. Hier liegt der dritte und entscheidende Grund, der die Erklärung der römischen Kongregationen unakzeptabel macht. Sie steht im wesentlichen Widerspruch zum Dekret „Quam singulari“, worauf sie sich zu ihrer Rechtfertigung beruft.

Während das IV. Laterankonzil die Normen feststellte, nach welchen ein Christ *verpflichtet* ist, die Kommunion und die Beichte zu empfangen, will das Dekret „Quam singulari“ festlegen, wann ein Kind die Kommunion und die Beichte empfangen *kann und darf*. Es will alle von Menschen aufgestellten bestehenden Normen, die den Empfang der Kommunion behindern, abschaffen, ohne jedoch dabei neue Gebote aufzustellen.

Wie weit der Papst die Grenzen dieser Freiheit ziehen will, zeigen folgende Worte: „Wenn man in früheren Zeiten die Partikeln der heiligen Gestalten schon den ganz

³ Dekret S. 2, 35. Regel von oben.

Kleinen, ja auch den Säuglingen austeilte, was für einen stichhaltigen Grund gibt es dann, nun eine ungewöhnliche Vorbereitung von Kindern zu verlangen, die einerseits noch *das Glück der ersten Unschuld*, andererseits zufolge der vielen Nachstellungen und Gefahren des gegenwärtigen Zeitalters, ein ganz besonderes Bedürfnis nach der Hilfe dieser geistigen Speise haben?“

Darum verlangt das Dekret die frühzeitige Kommunion. Wie früh, das sagen uns die damaligen Kommentatoren, die die Auffassungen des Papstes diesbezüglich ganz genau kannten. So z. B. Kardinal Gennari, der einen wesentlichen Anteil hatte am Zustandekommen des Dekrets: „Kinder von kaum drei oder vier, höchstens fünf Jahren vermögen schon zu urteilen und können das gewöhnliche Brot recht gut vom eucharistischen Brot unterscheiden.“ In gleicher Weise urteilten der Präfekt der Sakramentenkongregation, Kardinal Jorio und der Kardinal-Staatssekretär Gasparri⁴.

Von solchen Kindern eine vorhergehende Beichte zu verlangen, ist nicht nur nach den Worten des Papstes „eine ungewöhnliche“, sondern sogar eine unmögliche Forderung, weil sie zum Beichten noch gar nicht imstande sind. Wann die Kinder die Erstkommunion und die Erstbeichte empfangen können, ist nie ein theologisches Problem gewesen. Das erste Kommuniondekret Papst Pius' X., vom 26. Dezember 1905, stellt für den täglichen Empfang der Kommunion bloß zwei Bedingungen: Stand der Gnade und rechte Absicht, besser gesagt, keine schlechte. Dazu gehören auch die Kinder, die getauft sind und noch nicht zu den Jahren der Unterscheidung gekommen sind.

Wann die Kinder die Erstbeichte empfangen können, geht aus der Art der Sache hervor. Beichten kann nur, wer gesündigt hat. Und sündigen kann man erst, wenn man weiß, was Sünde ist, d. h. wenn man ein ethisches Urteil abgeben kann über das, was gut ist und was böse.

Wann die Kinder die Erstkommunion und die Erstbeichte empfangen sollen, ist eine pastorale Frage. Diese Frage hat, wie oben gesagt, Papst Pius X. in seinen Kommunion-

dekreten gelöst. Er vertritt die Meinung, daß die Kinder zu den Sakramenten kommen sollen, sobald sie es vernunftmäßig tun können.

Er bestreitet die Auffassungen derer, die aus übertriebener Ehrfurcht den Empfang des allerheiligsten Sakramentes auf ein späteres Alter verschieben möchten. Er schreibt: „Teilweise glaubte man, das für die Eucharistie gültige Alter der Unterscheidung falle nicht zusammen mit jenem, welches für das Sakrament der Buße erfordert ist“, und zwar weil „für die Eucharistie ein vorgerücktes Alter erfordert sei, in welchem man eine umfassendere Kenntnis des Glaubens und eine gründlichere Vorbereitung mitbringen könne. Und so wurde je nach den verschiedenen Ortsgebräuchen oder Meinungen für die Erstkommunion teils das Alter von zehn oder zwölf Jahren, teils von vierzehn oder mehr festgesetzt, und vor Erreichung des so vorgeschriebenen Alters wurden Kinder oder Heranwachsende nicht zugelassen.“

Der Papst verurteilte diese „Mißbräuche“. „Sie rühren daher“, sagte er, „daß man die Jahre der Unterscheidung weder mit Sachkenntnis noch richtig bestimmte und einen Unterschied machte zwischen dem Alter für die Beichte und für die Kommunion“, indem man nämlich das erforderliche Kommunionalter später ansetzte als das erforderliche Beichtalter. Dies sei falsch, denn, so argumentierte der Papst, schon das IV. Laterankonzil forderte für beide Sakramente ein und dasselbe Alter, „indem es das Gebot der Beichte zugleich mit dem der Kommunion auferlegte“.

Unterschiedliche Kriterien bei Erstkommunion und Erstbeichte

Auf diesen letzten Satz möchte sich wahrscheinlich die Erklärung der römischen Kongregationen stützen, wenn sie erklärt: „Der heilige Papst Pius X. erklärte unter Berufung auf Kanon XXI des IV. Laterankonzils in dem Dekret ‚Quam singulari‘ vom 3. August 1910, daß Kinder die Sakramente der Buße und der Kommunion empfangen sollen, wenn sie den Leib des Herrn von gewöhnlicher Speise zu unterscheiden und ehrfürchtig anzubeten wissen.“

⁴ Dekret S. 2, 4. Regel von unten, vgl. *Weihmann*, a. a. O. 6.

⁵ Dekret S. 3, 39. Regel von oben.

Die hier gemachte Aussage der Erklärung ist weder im IV. Laterankonzil noch im Dekret „*Quam singulari*“ zu finden, obwohl das Dekret „*Quam singulari*“ den „berühmten Kanon XXI“ dieses Konzils wörtlich zitiert. Nicht, daß ein Kind den Leib des Herrn von gewöhnlicher Speise zu unterscheiden weiß, ist das Kriterium für die doppelte Verpflichtung der Beichte und der Kommunion, sondern, wie das Laterankonzil formuliert: das Alter der Unterscheidung. Und weil es sich hier um *eine moralische Pflicht* handelt, ist es ganz klar, daß hier mit dem „Alter der Unterscheidung“ nicht das Unterscheiden zwischen Leib des Herrn und gewöhnlichem Brot gemeint ist, sondern das Unterscheiden zwischen Gut und Böse. Denn nur wer zu diesem Unterscheiden fähig ist, kann moralisch verpflichtet werden. Es ist deshalb deutlich, daß das Alter der Erstbeichte und der Erstkommunion *als Pflichtgebot* zusammenfallen muß. Trotzdem ist damit noch keineswegs aus diesem Konzilskanon eine Verpflichtung abzuleiten, die die Beichte vor der Kommunion zwingend vorschreibt.

In seinem Dekret „*Quam singulari*“ geht Papst Pius X. mit diesem Kanon zwar konform, der auch heute noch Gültigkeit habe. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß der Papst auf die Frage, wann *kann* ein Kind zur Erstkommunion gehen – und mit dieser Frage beschäftigt sich das Dekret über die Frühkommunion – eine eigene Antwort entwickelt. Daraus erweist sich, daß für das Alter, in dem die Kinder zur Erstkommunion und zur Erstbeichte gehen *können*, zwei verschiedene Kriterien aufgestellt werden. Er schreibt: „Wie demgemäß für die Beichte als Unterscheidungsalter dasjenige gilt, in welchem man *zwischen Gut und Böse* unterscheiden kann, so muß als Unterscheidungsalter für die Kommunion dasjenige gelten, in welchem das eucharistische Brot von gewöhnlichem Brot unterschieden werden kann.“

Die Verschiedenheit der Kriterien deutet schon die Verschiedenheit des dadurch bezeichneten „Unterscheidungsalters“ an. Der Papst bestätigt dies noch durch eine feine Nuancierung, die er hinzufügt. Als Unterscheidungsalter für die Beichte, sagt er, gilt dasjenige, in welchem man einen gewissen

Vernunftgebrauch *erreicht* hat. Als Unterscheidungsalter für die Kommunion muß dasjenige gelten, in welchem der Vernunftgebrauch *eintritt!*

Es ist deshalb irreführend, wenn von der Erklärung nur *ein* Kriterium angeführt wird, ein Kriterium, von dem man sagen muß, daß es für die Beichte nicht entscheidend ist.

Ebenso ist es irreführend, wenn die Erklärung aus dem Laterankonzil und aus dem Dekret „*Quam singulari*“ eine Verpflichtung zur Beichte vor der Erstkommunion herausliest. Wenn Papst Pius X. feststellt, daß bezüglich der Praxis der Erstkommunion Mißbräuche in die Kirche eingeschlichen waren, weil man die Jahre der Unterscheidung „weder mit Sachkenntnis noch richtig bestimmte“, dann ist es klar, daß diese Mißbräuche erst beseitigt werden können, wenn die Jahre der Unterscheidung mit Sachkenntnis und richtig bestimmt werden.

Dann ist es ebenfalls klar, daß man sich hier nicht mehr auf dem Gebiet der Theologie, sondern vielmehr auf dem Gebiet der Profanwissenschaft befindet. Ohne wissenschaftlichen Apparat war es dem Seelsorger Pius X. klar – was von der modernen Psychologie und Erziehungswissenschaft bestätigt wird –, daß das Alter, in welchem die Kinder gewöhnliches Brot von eucharistischem Brot unterscheiden können, viel früher eintritt, als das Alter, in welchem sie fähig sind, ein moralisches Urteil über Gut und Böse abzugeben.

So fällt die Erklärung zurück in den gleichen Fehler, den der Papst schon signalisierte: Die Jahre der Unterscheidung wurden weder mit Sachkenntnis noch richtig bestimmt. Die Folge ist, daß die Erklärung in die gleichen vom Papst angegebenen Mißbräuche zurückfällt, in eine rigorose, jansenistische Eucharistieauffassung, die gerade vom Dekret „*Quam singulari*“ schärfstens bekämpft wird. Und die Schäden treffen nicht nur die Kinder, sondern ebenfalls die Erwachsenen und sogar die Seelsorger. Denn, wer ein unschuldiges Kleinkind zur Beichte vor der Erstkommunion verpflichtet, darf sich nicht wundern, wenn auch die Erwachsenen sich nicht mehr trauen, ohne Beichte zur Kommunion zu

kommen, und alle Versuche der Seelsorger, die Gläubigen zur öfteren Kommunion anzuhalten, vergebliche Liebesmühe bleiben.

Die Erklärung widerspricht auch den Rechten und der eigenen Verantwortlichkeit der Eltern und Seelsorger, im Dekret „*Quam singulari*“ formuliert mit den Worten des römischen Katechismus: „In welchem Alter den Kindern die hl. Kommunion zu reichen sei, kann niemand besser bestimmen als der Vater und der Beichtvater. Diesen liegt es ob, zu erforschen und die Kinder zu fragen, ob sie für dieses wunderbare Sakrament einigermaßen Kenntnis und Verstand besitzen.“ Wenn aber die Erstbeichte, zu der die Kinder erst später, öfters erst viel später imstande sind, verpflichtend gestellt wird, dann sind einer Bestimmung des Erstkommunionalters derartige Grenzen gesetzt, daß vom Recht oder von der Verantwortlichkeit der Eltern und Seelsorger diesbezüglich kaum noch gesprochen werden kann.

Wenn im Dekret neben den Eltern auch der Beichtvater erwähnt wird, so kann dies in bezug auf die Frühkommunion nicht im eigentlichen Sinn verstanden werden. Hier werden, wie die Vorschriften sagen, diejenigen genannt, die hauptsächlich für die Kinder zu sorgen haben, und ihre Aufgabe ist es, die Kinder zu „examinieren“, ob sie genügend „Kenntnis und Verständnis“ besitzen, was keineswegs im Bereich des *forum internum* liegt. Auch aus dieser Erwähnung des Beichtvaters ist keine Beichtpflicht vor der Erstkommunion herauszulesen. So zeigt die ganze Erklärung wieder einmal, daß die römischen Kongregationen sich der Grenzen ihrer Kompetenz zu wenig bewußt sind.

Ihre Erklärung stützt sich nicht auf theologische Gründe, sondern auf einen Dogmatismus, von dem Walter Kasper vor einiger Zeit schrieb: „Zum Unterwegssein der Kirche gehört auch, daß sie nicht nur die heilige Kirche, sondern auch Kirche der Sünder ist. An dieser Sündhaftigkeit können auch ihre Dogmen, Lehrsätze, teilhaben. Es kann auch ein sündiges Dogmatisieren geben, das nicht nur inopportun, unklug, geistig unfruchtbar ist, sondern auch voreilig, hochmütig, lieblos, kurzichtig und engstirnig.“

6 W. Kasper, *Geschichtlichkeit der Dogmen*, in: *Stim-*

Kein Widerspruch zu „Quam singulari“ bei Erstkommunion vor Erstbeichte

Der Aufforderung der Erklärung: „Ausnahmslos ist daher das Dekret ‚*Quam singulari*‘ zu befolgen“, kann jeder mit reinem Herzen zustimmen. Eine kritische Untersuchung der Erklärung beweist, daß sie selber zu diesem Dekret in Widerspruch steht.

Daran kann dann auch der legalistische Verweis auf die „herkömmliche“ Praxis nichts mehr ändern. Denn wenn auch diese herkömmliche Praxis tatsächlich allgemein war, so hat sie doch niemand als eine zwingende Praxis aufgefaßt, und sie ist auch nie als solche erkannt oder vorgeschrieben worden.

Diese Praxis war nur eine Fortsetzung, „post *Decretum contra Decretum*“, von jenen Gepflogenheiten, welche, wie der Papst im Dekret sagte, „unter dem Vorwand, die Würde des Sakramentes zu wahren, die Gläubigen von demselben fernhielten“.

In einer Zeit, in der die Erstkommunion noch in einem vorgerückten Alter empfangen wurde, war diese Praxis angebracht. Mit dem Dekret der Frühkommunion wurde sie implizit abgeschafft, weil dem Geist und dem Sinn des Dekretes zuwider. Eine ausdrückliche Abschaffung war auch nicht nötig gewesen, weil niemand sich an die bestehende Praxis im Gewissen gebunden fühlte.

Auch das Dekret „*Quam singulari*“ hatte nicht im Sinn, irgendwelche Praxis abzuschaffen, wodurch eine Beichte vor der Erstkommunion unerlaubt gewesen wäre. Sie wollte in dieser Materie keine neuen Verpflichtungen schaffen, sondern den Gläubigen nur Rechte und Freiheiten bewußt machen, die allmählich in Vergessenheit geraten waren. Daß vom Dekret keine zwingende Praxis auferlegt wurde, das beweist am besten die Haltung von vielen Bischöfen, u. a. in Deutschland, wo es fünfzig Jahre nachher noch nötig war, die rechtzeitige Erstkommunion als wichtiges Thema einer Diözesansynode festzulegen.

Für den Papst der heiligen Eucharistie war die Lehre des Evangeliums maßgebend, die eine Lehre der Freiheit ist. Als Hirte der Kirche folgte er dem Beispiel des Guten

men der Zeit 92 (1967) 410; Dekret S. 4, 2. Regel von unten.

Hirten, das er am Anfang des Dekrets anführt und das wir am Schluß dieser Ausführungen in Erinnerung bringen möchten.

„Klar bezeugen die Evangelien“, sagt Papst Pius, „mit welcher besonderen Liebe Christus auf Erden den Kindern zugetan war ... wie er es nicht zuließ, daß sie von den Jüngern zurückgewiesen wurden, zu denen er die ernstesten Worte sprach: ... ‚Wehret es ihnen nicht‘ ... Wie hoch er ihre Unschuld einschätzte, als er zu den Jüngern sagte ... ‚Wer ein solches Kind aufnimmt, nimmt mich auf!‘“ Wer das Anliegen des heiligen Papstes versteht, weiß, daß „die über Gebühr hinausreichende Vorbereitung zur Erstkommunion“, die von der Erklärung gefordert wird, weder mit dem Geiste Christi noch mit dem Geiste oder mit den Buchstaben dieses Dekrets in Übereinstimmung ist. Papst Pius X. konnte das Wort des heiligen Paulus an die Korinther auf sich in Anwendung bringen: „Nicht als Herren wollen wir auftreten über euren Glauben, sondern Mitarbeiter sind wir an eurer Freude“ (2 Kor 1, 24). Die Freude hat er uns geschenkt durch seine herrlichen Kommuniionsdekrete. Mögen auch die römischen Kongregationen dieses Wort des heiligen Paulus betrachten und uns die Freude nicht verderben.

Jörg Klima

Überleben — aber wie?

Entwicklungsprobleme und Bergpredigt

Der folgende Beitrag faßt die heute viel diskutierten Untersuchungen und Forderungen des „Club of Rome“ und des Verhaltensforschers Konrad Lorenz zusammen, um auf dem Hintergrund einer kritischen Stellungnahme dazu Folgerungen für die Menschen und insbesondere für die Christen zu ziehen. Es wird die Notwendigkeit betont, das gegenwärtige einseitige Leistungs- und Wettkampfsystem von innen heraus zu überwinden. red

„Sachzwänge“ zur Weltveränderung?

Wissenschaft, Wirtschaft und Technik produzieren in ihrer stets enger werdenden Ver-

flechtung immer mächtigere Mittel, die in ungeahntem Ausmaß die Welt verändern. Bei ihren Entscheidungen berufen sich die Experten auf „Sachzwänge“ (etwa: Da wir immer mehr Energie verbrauchen, müssen wir ständig neue Kraftwerke bauen); die Handlungen und Haltungen jedes Einzelnen scheinen immer belangloser zu werden. Solange dies zu einem ständig wachsenden Wohlstand für alle zu führen schien, waren die meisten Menschen bereit, sich mit diesem Zwiespalt und vielen negativen Begleiterscheinungen abzufinden. Nun aber melden sich zunehmend Stimmen, die sagen, daß unser rücksichtsloses Streben nach einem vermeintlich höheren Lebensstandard, die unbedenkliche Ausplünderung natürlich begrenzter Vorräte sowie die bedenkenlose Belastung unserer Umwelt mit Bergen von Müll unweigerlich zu einer Katastrophe führen müssen, falls man noch einige Jahrzehnte diese Entwicklung unverändert beibehalten würde.

1. Das Katastrophen-Modell des Club of Rome

Unbegrenztes Wachstum?

Unter den Warnern sind vor allem Forrester und Meadows (der den Bericht „Grenzen des Wachstums“ für den „Club of Rome“ verfaßte) hervorgetreten und haben weite Beachtung gefunden. Sie entwarfen als erste ein Modell der Weltentwicklung, das mit Hilfe von Computern ausgerechnet wurde. Die Fahrt in die Katastrophe konnten sie in Jahreszahlen ausdrücken lassen¹.

Die fünf untersuchten Größen — Bevölkerungszahl, Nahrungsproduktion, Industrieproduktion, Umweltverschmutzung und Rohstoffverbrauch — zeichnen sich gegenwärtig durch ein exponentielles Wachstum aus, d. h. ihre Größe nimmt mit fortschreitender Zeit immer schneller zu. In einem endlichen System, wie es die Erde ist, kann ein solches Wachstum nicht über lange Zeit fortgeführt werden, ohne letztlich das System selbst zu zerstören. Die fünf Größen beeinflussen sich gegenseitig sowohl positiv wie negativ und auch über verschie-

¹ Ihre Ergebnisse wurden von verschiedenen Seiten heftig angegriffen. Kein ernsthafter Kritiker bestreitet aber ihr Verdienst, als erste ein solches abgeschlossenes Modell der Zukunft der Menschheit entworfen zu haben.